

**1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Eutin  
über die Erhebung von Beiträgen  
für die Herstellung, den Ausbau und Umbau sowie die Erneuerung  
von Straßen, Wegen und Plätzen (Straßenbaubeitragsatzung)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. 2003, Seite 57) und der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. 2005, Seite 27) wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung der Stadt Eutin vom 18.12.2013 folgende Satzung erlassen:

**Artikel 1**

Der § 4 wird geändert und erhält folgende Neufassung:

**§ 4 Vorteilsregelung / Stadtanteil**

(1) Von dem beitragspflichtigen Aufwand (§ 2) werden folgende Anteile auf die Beitragspflichtigen umgelegt (Beitragsanteil):

1. Für die Herstellung, den Ausbau, den Umbau und die Erneuerung der Fahrbahnen (§ 2 Abs. 1 Ziffer 3a), der Radwege (§ 2 Abs. 1 Ziffer 3e), der Böschungen, Schutz-, Stützmauern sowie der Bushaldebuchten (§ 2 Abs. 2 Ziffer 3 h und i) an Straßen, Wegen und Plätzen

a) die im Wesentlichen dem Anliegerverkehr dienen (Anliegerstraßen), bis zu einer Fahrbahnbreite von 7,00 m 85 v.H.

b) die im Wesentlichen dem innerörtlichen Verkehr dienen (Haupterschließungsstraßen) bis zu einer Fahrbahnbreite von 10,00 m 55 v.H.

c) die im Wesentlichen dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder überörtlichen Durchgangsverkehr dienen (Hauptverkehrsstraßen), bis zu einer Fahrbahnbreite von 20,00 m 35 v.H.

2. für die Herstellung, den Ausbau, den Umbau und die Erneuerung der übrigen Straßenreinrichtungen (§ 2 Abs. 1 Ziffer 3b, c, d und g, so-wie Ziffer 4 und 5 an Straßen, Wegen und Plätzen

a) die im Wesentlichen dem Anliegerverkehr dienen (Anliegerstraßen) 85 v.H.

b) die im Wesentlichen dem innerörtlichen Verkehr dienen (Haupterschließungsstraßen) 70 v.H.

c) die im Wesentlichen dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder überörtlichen Durchgangsverkehr dienen (Hauptverkehrsstraßen) 55 v.H.

3. für die Herstellung, den Ausbau, den Umbau und die Erneuerung von kombinierten Geh- und Radwegen (§ 2 Abs. 1 Ziffer 3f) an Straßen, Wegen und Plätzen
- a) die im Wesentlichen dem Anliegerverkehr dienen (Anliegerstraßen) 85 v.H.
  - b) die im Wesentlichen dem innerörtlichen Verkehr dienen (Haupterschließungsstraßen) 65 v.H.
  - c) die im Wesentlichen dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder überörtlichen Durchgangsverkehr dienen (Hauptverkehrsstraßen) 45 v.H.
4. für den Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen zu Mischflächen und den Ausbau sowie die Erneuerung von vorhandenen Mischflächen (§ 2 Abs. 1 Ziffer 6)
- a) die im Wesentlichen dem Anliegerverkehr dienen (Anliegerstraßen) 85 v.H.
  - b) die im Wesentlichen dem innerörtlichen Verkehr dienen (Haupterschließungsstraßen) 70 v.H.
  - c) die im Wesentlichen dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder überörtlichen Durchgangsverkehr dienen (Hauptverkehrsstraßen) 55 v.H.
5. für den Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen zu Fußgängerzonen und den Ausbau sowie die Erneuerung vorhandener Fußgängerzonen (§ 2 Abs. 1 Ziffer 6) 55 v.H.
6. für den Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen zu verkehrsberuhigten Bereichen und den Ausbau sowie die Herstellung von vorhandenen verkehrsberuhigten Bereichen (§ 2 Abs. 1 Ziffer 6) 85 v.H.
7. Straßen und Wege die nicht zum Anbau bestimmt sind (Außenbereichsstraßen),
- a) die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen und keine Gemeindeverbindungsfunktion haben (Wirtschaftswege im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 4a StrWG), werden den Anliegerstraßen gleichgestellt (Abs. 1 Ziffer 1a, 2a, 3a, 4a),
  - b) die überwiegend der Verbindung von Ortsteilen und anderen Verkehrswegen innerhalb des Stadtgebietes dienen (§ 3 Abs. 1 Nr. 3b 2. Halbsatz StrWG), werden den Haupterschließungsstraßen gleichgestellt (Abs. 1 Ziffer 1b, 2b, 3b, 4b),
  - c) die überwiegend dem Verkehr von und zu Nachbargemeinden dienen (§ 3 Abs. 1 Nr. 3b 1. Halbsatz StrWG), werden den Haupterschließungsstraßen gleichgestellt (Abs. 1 Ziffer 1c, 2c, 3c, 4c).
- (2) Grunderwerb, Freilegung und Möblierung (§ 2 Abs. 1 Ziffer 1, 2, 7) werden den beitragspflichtigen Teilanlagen bzw. Anlagen (§ 2 Abs. 1 Ziffer 3 – 6) entsprechend zugeordnet.
- (3) Endet eine Straße oder ein Weg mit einem Wendeplatz oder sind Abbiegespuren angelegt, so vergrößern sich die in Abs. 1 Ziffer 1 angegebenen Maße um die Hälfte, im Bereich eines Wendeplatzes auf mindestens 18 m. Die Maße gelten nicht für Aufweitungen im Bereich von Einmündungen.
- (4) Die Anteile am beitragsfähigen Aufwand, die nicht nach Abs. 1 umgelegt werden, werden als Abgeltung des öffentlichen Interesses von der Stadt getragen (Stadtanteil).

## Artikel 2

Im § 6 Beitragsmaßstab werden folgende Absätze neu gefasst:

Abs. 2 Ziffer 2

Ergänzt wird nach „... wohl aber Garagen.“ folgender Absatz:

Für die vorstehenden Regelungen dient zur Abgrenzung der baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzten Grundfläche eine Linie im gleichmäßigen Abstand von der Straße, dem Weg oder dem Platz.

Abs. 3 Ziffer 5 erhält folgende Fassung:

Grundstücke, die durch mehrere Straßen, Wege und Plätze erschlossen werden (Eckgrundstücke, durchlaufende Grundstücke), sind für alle Straßen, Wege und Plätze beitragspflichtig. Der sich nach § 6 Abs. 2 bis 4 ergebende Beitrag wird nur zu 75 % erhoben. Den übrigen Teil trägt die Stadt.

Die vorstehenden Regelungen gelten nicht, wenn die Stadt für die weitere Straße keinen Baulast an der Fahrbahn hat, sowie ebenfalls nicht für Grundstücke in Kern-, Gewerbe-, Industrie- oder sonstigen Sondergebieten (§ 11 BauNVO) sowie für Grundstücke an anderen Gebieten und im Außenbereich die überwiegend gewerblich oder industriell genutzt werden. Ziffer 4 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

### **Artikel 3**

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Eutin über die Erhebung von Beiträgen für die Herstellung, den Ausbau und Umbau sowie die Erneuerung von Straßen, Wegen und Plätzen (Straßenbaubeitragssatzung) tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Eutin, den 19.12.2013

Stadt Eutin  
Der Bürgermeister

Klaus-Dieter Schulz